

# Sozialpolitik

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **18 (1926)**

Heft 6

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Die Schweizerische Getreideversorgung im Jahre 1925.** Den Wirtschaftsberichten des Schweiz. Handelsamtsblattes entnehmen wir die folgenden Angaben:

Die Getreideernte des Jahres 1925 war, namentlich hinsichtlich der Quantität, befriedigend. Dagegen wurde die Qualität durch die schlechte Erntewitterung beeinträchtigt. Die Getreidepreise waren zu Beginn des Jahres 1925 infolge der schlechten vorjährigen Ernte hoch und erfuhren in den ersten Monaten durch spekulative Machenschaften eine weitere Steigerung. März und April brachten einen Rückgang der Preise, dem im Mai ein weiterer Anstieg folgte. Die Preise blieben nun ziemlich schwankend, bis zum Herbst aber verhältnismässig hoch. Die Verkaufspreise der Getreideverwaltung waren wesentlich stabiler und wurden im Berichtsjahre zu drei Malen geändert; sie waren im allgemeinen sehr günstig. Während der Jahresdurchschnittspreis (Marktpreis nach niedrigsten Tagesofferten) pro 100 kg Manitobaweizen auf 41.63 Fr. berechnet wird, notierte die Getreidebörse Zürich einen durchschnittlichen Preis von Fr. 42.19; der Verkaufspreis der Getreideverwaltung wird im Jahresdurchschnitt auf 42.16 Franken berechnet.

Dabei ist zu beachten, dass die Getreideverwaltung aus dem Verkaufspreis nicht nur den Einstandspreis des Importgetreides decken muss, sondern auch die Verluste aus dem Inlandgetreide, die sich aus der Gewährung eines Ueberpreises ergeben, sowie die Kosten eines ständigen grösseren Getreidevorrates im Lande. Diese Kosten betragen pro 1925: Förderung des inländischen Getreidebaus 6,227,864 Franken und Lagerhaltung 2,097,000 Franken. Pro 100 kg im Inland verkauftes Getreide ergibt sich somit eine Belastung von Fr. 1.95. (Im Jahre 1924 betrug die Belastung 2.12 Fr., im Jahre 1923 4.48 Fr.) Die Getreideverwaltung hat indessen ihre Verkaufspreise nicht um diesen Betrag erhöhen müssen. Nahezu drei Viertel der Kosten für die Sicherung der Getreideversorgung wurden nicht auf den Getreidepreis überwältzt, sondern aus dem Handelsbetriebe der Getreideverwaltung gedeckt.

Aus dem Auslande eingeführt wurden im Jahre 1925 total 344,000 Tonnen Getreide. Davon stammten 221,000 Tonnen aus Kanada, 59,000 Tonnen aus den Vereinigten Staaten, 29,000 Tonnen aus Argentinien, 13,000 Tonnen aus Australien und 17,000 Tonnen aus Russland.

An Inlandgetreide wurden von der eidg. Getreideverwaltung übernommen 73,095 Tonnen, die eine Gesamtaufwendung von 29,156,030 Fr. erforderten. Im Jahre 1924 wurden für 43,646 Tonnen 18,464,094 Fr., im Jahre 1923 für 90,346 Tonnen 39,216,435 Franken bezahlt. Der durchschnittliche Getreidevorrat im Lande betrug 89,400 Tonnen.

**Erhebungen über die Mietpreise.** Das sozialstatistische Amt lässt zwecks Feststellung des Mietpreisindex pro 1926 wiederum eine Erhebung über die Gestaltung der Mietpreise durchführen, und zwar kommen hier die gleichen Orte in Frage, wie 1925.

Die Richtlinien bleiben dieselben wie letztes Jahr. Es sollen folgende Hauptpunkte beachtet werden:

1. Die Erhebungen sollen für den unter den Arbeitern häufigsten Wohnungstyp gemacht werden.
2. Als alte Wohnungen gelten die vor 1917 erbauten.
3. Die Preise sind zu erheben für Mietwohnungen, nicht für Marktwohnungen. (Als Marktwohnungen gelten solche, die zur Vermietung ausgeschrieben sind.)

Soweit möglich, sollen die gleichen Wohnungen in die Erhebung einbezogen werden, die früher einbezogen wurden. Für solche Wohnungen, die aus irgendwelchen Gründen nicht mehr in Betracht fallen können, sollen qualitativ gleichwertige in die Erhebung

einbezogen werden. Es ist natürlich erwünscht, wenn die Grundlage der Erhebung erweitert wird.

Neuerbaute Wohnungen sollen ebenfalls in entsprechendem Masse berücksichtigt werden.

Die Erhebungen werden in den Orten, wo statistische Aemter bestehen, von diesen durchgeführt; an den andern von den hierfür eingesetzten paritätischen Kommissionen. Diese Kommissionen haben das ausgefertigte Fragenschema mit ihrer Unterschrift versehen dem eidg. Arbeitsamt einzureichen.

Wir machen speziell die Gewerkschaftskartelle und Arbeiterunionen auf diese Enquete aufmerksam. Es liegt im Interesse der Arbeiterschaft, dass sie in einwandfreier Weise zur Durchführung gelangt, denn nur dann erfüllt die umfangreiche Arbeit ihren Zweck, Aufschluss zu geben über die Bewegung der Mietpreise.



## Sozialpolitik.

**Arbeitslosenversicherung.** Das Eidg. Arbeitsamt veröffentlicht in den Wirtschaftsberichten des Schweizerischen Handelsamtsblattes eine Zusammenstellung der bisherigen gesetzgeberischen Massnahmen der Gemeinden und Kantone hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung. Wir geben nachstehend einen kurzen Ueberblick über die dortige Zusammenstellung.

*Obligatorische* Versicherungen sind in Aussicht genommen in den folgenden Kantonen: Glarus, Basel-Stadt, Neuenburg, Solothurn, Basel-Land, Schaffhausen und Thurgau. Das Obligatorium ist in den meisten Fällen ein beschränktes; d. h. es richtet sich nach der beruflichen Tätigkeit, nach dem Alter und nach Einkommen und Vermögen. In einzelnen Kantonen werden die Arbeitgeber zur Beitragspflicht herangezogen. Die Subventionsleistungen des Staates bewegen sich zwischen 15 und 45 Prozent der ausbezahlten Unterstützungen. Für die öffentlichen Kassen ist die Subvention in der Regel um 5 Prozent höher als für die privaten Kassen. In Kraft getreten ist bisher nur das glarnerische Gesetz, während alle andern sich erst im Stadium der Vorbereitung befinden, zum Teil noch das Referendum zu passieren haben.

Eine zweite Gruppe von Kantonen sieht davon ab, ein Obligatorium einzuführen; sie subventioniert aber bestehende anerkannte Kassen und räumt den Gemeinden ihres Gebietes das Recht oder die Pflicht ein, das Obligatorium in der Arbeitslosenversicherung einzuführen und öffentliche Kassen zu gründen. Hierher gehören die Kantone Zürich, St. Gallen, Appenzel A.-Rh. Auch hier werden die öffentlichen Kassen durch die gesetzlichen Bestimmungen wesentlich begünstigt, namentlich im Kanton St. Gallen, wo die privaten Kassen eine Subvention von 20 Prozent, die Gemeinde-Arbeitslosenkassen aber eine solche von 50 Prozent erhalten. Dieses Gesetz ist bereits in Kraft getreten.

Eine dritte Gruppe von Kantonen beschränkt sich lediglich auf den Erlass von *Subventionsgesetzen*. Hier sind zu nennen Bern, Luzern, Graubünden, Aargau, Wallis und Genf. Bern gewährt den Kassen eine Subvention von 10 Prozent unter der Bedingung, dass auch die Wohnsitzgemeinde eine solche Subvention leistet. Genf gewährt an die vom Bunde anerkannten Versicherungskassen eine Subvention von 40 Prozent der ausbezahlten Unterstützungen. Das Genfer Gesetz trat am 1. Januar in Kraft, das bernische Gesetz wurde Anfang Mai vom Volke angenommen. In den andern Kantonen sind die Vorarbeiten noch nicht abgeschlossen.

Hinsichtlich der bisherigen kommunalen Gesetzgebung mögen die folgenden Angaben dienen: St. Gallen plant die Einführung einer Versicherung mit be-

schränktem Obligatorium. Bern und Zürich führen eine öffentliche Arbeitslosenkasse und leisten Subventionen an die auf Gemeindegebiet wirkenden privaten Kassen. Die übrigen Gemeindegewesen, die bisher hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung Schritte unternommen haben, beschränken sich zum grössten Teil darauf, eine öffentliche Kasse zu errichten, bei der sich die Gemeindeeinwohner freiwillig versichern können und die von der Gemeinde finanziell unterstützt wird. Hierher gehören verschiedene Gemeinden im Kanton Bern (Biel, Neuenstadt, Muri), im Kanton St. Gallen (Buch, Grabs, Sewen, Uznach, Degersheim usw.) und Appenzell A.-Rh.

**Arbeiter-Ferien.** Einen weitem Fortschritt in der gesetzlichen Regelung der Arbeiterferien bedeutet das Gesetz der Tschechoslowakischen Republik vom 3. April 1925 betreffend die Einführung eines gesetzlichen Urlaubes für Arbeitnehmer.

Danach haben dauernd angestellte Arbeitnehmer, welche Arbeiten oder Dienste auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses leisten und sie nicht als Nebenbeschäftigung oder gelegentlich verrichten nach einjähriger ununterbrochener Beschäftigung in derselben Unternehmung oder bei demselben Arbeitgeber auf einen vom Arbeitgeber bezahlten Erholungsurlaub Anspruch. Der Urlaub beträgt pro Jahr sechs Tage. Nach zehnjähriger Anstellungsdauer im selben Betrieb erhöht sich der Urlaub auf 7, nach fünfzehnjähriger Anstellungsdauer auf 8 Tage im Jahr. In den Urlaub fallende Sonn- und Feiertage werden eingerechnet und bezahlt. Lehrlinge haben nach halbjährlicher ununterbrochener Beschäftigung Anspruch auf einen bezahlten Erholungsurlaub von 8 Tagen pro Jahr. Die Bestimmungen des Gesetzes finden nicht Anwendung auf Saisonarbeiter, land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, die im Taglohn beschäftigt sind, auf Heimarbeiter und auf solche Arbeitnehmer, für die der Urlaub durch besondere Gesetze geregelt ist. Die Entschädigung bemisst sich nach der Höhe des durchschnittlichen Verdienstes in den letzten vier Wochen vor Urlaubsantritt. Bestimmungen in Arbeits- und Dienstverträgen über Urlaub, die minder günstig sind als die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, sind rechtsunwirksam.

Die Zentralgewerkschaftskommission des deutschen Gewerkschaftsbundes in der Tschechoslowakei (Reichenberg, Färbergasse 1) hat das vorliegende Gesetz mit einlässlichen Erläuterungen für Arbeiter und Angestellte herausgegeben. Die Publikation wird durch summarische Zusammenfassung der gesetzlichen Bestimmungen über Ferien in andern Staaten und in Sondergebieten vorteilhaft ergänzt.

**Verband zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus.** In der Schweizerischen Zeitschrift für Wohnungswesen erstattet obiger Verband einen kurzgefassten Bericht über seine Tätigkeit vom 1. Mai 1925 bis zum 31. März 1926. Die Organe des Verbandes befassten sich während dieser Zeit mit verschiedenen das Wohnungsproblem betreffenden Fragen. Dem Bundesrat wurde im August 1925 eine wohlbegründete Eingabe zur Einleitung einer neuen Bundesaktion für die Bekämpfung der Kleinwohnungsnot eingereicht. Der Bundesrat erklärte sich bereit, diese Frage einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Eine definitive Antwort ist bisher nicht eingelangt.

Der Vorstand befasste sich während des verflossenen Jahres mit der Frage der Schaffung einer neuen Zeitschrift, die das ganze Wohnungsproblem in seiner Vielgestaltigkeit behandeln sollte. Es konnte mit dem Neuland-Verlag A.-G. ein Vertrag abgeschlossen werden, wonach vom 1. Januar 1926 die «Schweizerische Zeitschrift für Wohnungswesen» als Monatsschrift herausgegeben werden konnte. Als Redakteur wurde Henri Eberlé, früherer Stadtbaumeister von La Chaux-

de-Fonds, bestimmt. Die Zeitschrift erscheint in einer Auflage von 15,000 Stück.

Die für die Musterhausaktion zur Verfügung stehenden Mittel wurden bestimmungsgemäss im Jahre 1925 einer teilweise neuen Verwendung zugeführt; von den Anteilscheinen verschiedener Sektionen im bundesrätlichen Fonds de roulement wurden namhafte Mittel zur Förderung von subventionierten Wohnkolonien verwandt. Die bisherigen Erfahrungen sollen nach technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten geprüft und deren Ergebnisse veröffentlicht werden. Ferner befasste sich der Verband mit der von Dr. Hauswirth (Bern) aufgeworfenen Frage der Investierung öffentlicher Mittel in Privatbesitz zwecks Sanierung schlechter Wohnungen in alten Quartieren. An der Vorbereitung der internationalen Wohnungs- und Städtebau-Tagung in Wien (September 1926) ist der Verband mitbeteiligt.

Der Verband stand im Berichtsjahre in fortgesetzter Verbindung mit verschiedenen sozialpolitischen und hygienischen Organisationen. Die vom Verband herausgegebenen «Normalien für Bauteile» erfreuten sich regen Absatzes, und es musste die Herausgabe einer neuen Auflage ins Auge gefasst werden. Besondere Publikationen wurden im Berichtsjahre nicht herausgegeben. Von der Aufhebung des Mieterschutzes befürchtet der Bericht eine Tendenz zur Steigerung der Mietpreise und berichtet über die unternommenen Schritte über die vom Bundesrat auf Wunsch des National- und Ständerates zu unternehmende Prüfung einer Ergänzung des Obligationenrechts. In der Mitgliederzahl des Verbandes ist im Berichtsjahre eine Veränderung nicht eingetreten.



## Arbeiterrecht.

**Grundsätzliche Entscheidung des eidg. Versicherungsgerichtes.** Der Kläger I. erlitt im September 1923 am Bristenstock einen Jagdunfall, indem er beim Ueberschreiten einer Schneehalde ausglitschte und ins Rutschen kam, wobei sich sein Jagdgewehr entlud und das Geschoss seinen linken Arm so traf, dass dieser in der Folge amputiert werden musste. Die Unfallversicherungsanstalt lehnte die Haftung für den Unfall ab; I. gelangte an das Versicherungsgericht des Kantons Luzern, das aber seine Klage abwies. I. legte darauf beim eidgenössischen Versicherungsgericht gegen dieses Urteil Berufung ein. Ausserordentliche Gefahren und Wagnisse sind vom Verwaltungsrat der SUVA von der Nichtbetriebsunfallversicherung ausgeschlossen. Im betreffenden Beschluss des Verwaltungsrates ist auch die Jagd unter die aussergewöhnlichen Gefahren eingeschlossen. Dieser Beschluss wurde im Bundesblatt und im amtlichen Teil des schweizerischen Handelsamtsblattes veröffentlicht. Nach Angabe der SUVA soll er aber auch sämtlichen grösseren Tageszeitungen der Schweiz zur Kenntnis gebracht worden sein.

Der Streit drehte sich nun darum, ob I. von diesem Beschluss des Verwaltungsrates Kenntnis gehabt habe. I. bestritt das, und auch das Beweisverfahren ergab darüber keine Klarheit. Tatsache ist, dass die Instanzen des Kraftwerkes Amsteg Weisung gegeben hatten, den Beschluss des Verwaltungsrates dem Personal zur Kenntnis zu bringen. Der Bauschreiber Jauch wollte I. drei Exemplare übergeben, wovon er eines für sich behalten, die zwei andern seinen Arbeitern übergeben sollte, die den Empfang bescheinigen sollten. Da aber keine Quittungsformulare vorhanden waren und I. auch mehr Exemplare benötigte, als zur Verfügung standen, will er die betreffenden Mitteilungsformulare nicht